



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann, Horst Arnold, Florian Ritter SPD**  
vom 26.09.2023

### **Doppelattentat von Erlangen am 19.12.1981: Shlomo Lewin und Frida Poeschke**

Mit Schriftlicher Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann, Horst Arnold und Florian Ritter (SPD) vom 14.08.2023 wurde zu neuen Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) im Zusammenhang mit der Ermordung des Erlanger Verlegers Shlomo Lewin und seiner Lebensgefährtin Frida Poeschke in Erlangen am 19.12.1980 gefragt.

Laut Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 19.09.2023 lag dem BayLfV (spätestens am 26.02.1981) eine „C/3 – Information“ von einem Besuch bei Karl-Heinz Hoffmann am 13.12.1980 in Ermreuth vor, in der durch einen V-Mann berichtet wurde, dass Karl-Heinz Hoffmann und andere am selben Tag Metallrohre mit einer Plastikvermahlung zurechtgesägt hätten. Vom BayLfV wurde im Zusammenhang damit am 26.02.1981 gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) um Informationen zu etwaigen Zusammenhängen mit angeblich bei Bonn gefundenen „Rohrbomben“ gebeten.

Tatsächlich weiterhin nicht beantwortet sind folgende Fragenteile:

- Wann wurde die Quelleninformation beim BayLfV konkret bekannt und wie wurde mit dieser Information verfahren?
- Wie gelangte dieser Quellenbericht an die Öffentlichkeit?

Von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth wurden Vorermittlungen zur Frage aufgenommen, ob eine Prüfung der Wiederaufnahme des damaligen Verfahrens gegen Karl-Heinz Hoffmann zu erfolgen hat.

Die folgenden Fragen stellen sich angesichts der nach wie vor ungeklärten Mordtaten, deren Bedeutung für die Öffentlichkeit und die Hinterbliebenen von höchster Relevanz ist.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wurden Schutzmaßnahmen, ggf. welche, nach dem 13.12.1980 und vor und nach dem 19.12.1980 für potenziell gefährdete Personen seitens der Behörden ergriffen, angesichts des bekannten Umstands, dass die von Karl-Heinz Hoffmann geleitete Wehrsportgruppe über Jahre hinweg öffentliche Diffamierungen und Bedrohungsszenarien vor allem gegenüber Vertretern der jüdischen Kultusgemeinde Nürnberg, insbesondere gegenüber Shlomo Lewin, betrieb? ..... 3

---

1.b)	Erfolgte vor dem 19.12.1980 eine vorsorgliche Ansprache von potenziell gefährdeten Personen, insbesondere von Shlomo Lewin, ggf. wann, der vor seiner Ermordung konkret die Gründung einer jüdischen Gemeinde in Erlangen plante, falls nein, warum nicht? .....	3
1.c)	Wurden vor dem 19.12.1980 Maßnahmen zum Personenschutz potenziell gefährdeter Personen, insbesondere für Shlomo Lewin, in den zuständigen Behörden erörtert und/oder ergriffen, ggf. welche, falls nicht, warum nicht? .....	3
2.a)	Welchen Inhalt hatte die am 31.03.1981 erneut erfolgte „Befragung der Quelle“, die das BayLfV mit Schreiben vom 22.04.1981 an den Leiter der Sonderkommission im Landeskriminalamt (BLKA) zulieferte (vgl. Antwort der Staatsregierung zu den Fragen 1 a, 1 b, 1 c, 4 a bis 4 c dort auf die Schriftliche Anfrage vom 14.08.2023)? .....	4
2.b)	Welche Erkenntnisse, Konsequenzen und weiteren Maßnahmen ergaben sich aus dieser erneuten Befragung der Quelle? .....	5
3.a)	Wie erklärt die Staatsregierung, dass „sich der ursprüngliche Quellenbericht nicht aus dem Archivgut rekonstruieren“ lässt (vgl. Antwort der Staatsregierung zu den Fragen 2 a, 3 b und 3 c dort auf die Schriftliche Anfrage vom 14.08.2023), dieser demnach eventuell verschwunden ist? .....	5
3.b)	Wie erklärt die Staatsregierung, dass „der Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Quelleninformation beim BayLfV nicht abschließend“ zu rekonstruieren ist (vgl. Antwort der Staatsregierung zu den Fragen 1 a, 1 b und 1 c dort auf die Schriftliche Anfrage vom 14.08.2023)? .....	5
3.c)	Werden aktuell Maßnahmen vom Bay LfV und/oder anderen Behörden ergriffen, um die offenen Fragen zu 3 a und 3 b umfassend zu beantworten, ggf. welche, wenn nein, warum nicht? .....	6
4.a)	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung nunmehr zur Frage, wie, in welcher Form und wann der Quellenbericht an die Öffentlichkeit gelangte (vgl. Antwort der Staatsregierung zu Frage 2 c dort auf die Schriftliche Anfrage vom 14.08.2023: „hierzu liegen noch keine Erkenntnisse vor“)? .....	6
4.b)	Wurden bzw. werden Maßnahmen seitens der Behörden ergriffen, die Frage 4 a umfassend zu beantworten, ggf. welche und wann? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	7

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 25.10.2023

Vorbemerkung:

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 19.09.2023 zum Fragenkomplex 4 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann, Horst Arnold und Florian Ritter (SPD) vom 14.08.2023 betreffend „Ermordung Shlomo Lewin und Frieda Poeschke in Erlangen“ (Drs. 18/30588) wird zunächst Bezug genommen.

- 1.a) Wurden Schutzmaßnahmen, ggf. welche, nach dem 13.12.1980 und vor und nach dem 19.12.1980 für potenziell gefährdete Personen seitens der Behörden ergriffen, angesichts des bekannten Umstands, dass die von Karl-Heinz Hoffmann geleitete Wehrsportgruppe über Jahre hinweg öffentliche Diffamierungen und Bedrohungsszenarien vor allem gegenüber Vertretern der jüdischen Kultusgemeinde Nürnberg, insbesondere gegenüber Shlomo Lewin, betrieb?**
  
- 1.b) Erfolgte vor dem 19.12.1980 eine vorsorgliche Ansprache von potenziell gefährdeten Personen, insbesondere von Shlomo Lewin, ggf. wann, der vor seiner Ermordung konkret die Gründung einer jüdischen Gemeinde in Erlangen plante, falls nein, warum nicht?**
  
- 1.c) Wurden vor dem 19.12.1980 Maßnahmen zum Personenschutz potenziell gefährdeter Personen, insbesondere für Shlomo Lewin, in den zuständigen Behörden erörtert und/oder ergriffen, ggf. welche, falls nicht, warum nicht?**

Die Fragen 1 a bis 1 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die polizeilichen Akten betreffend den Mordfall in Erlangen, das Wiederaufnahmeverfahren Oktoberfestattentat und die Wehrsportgruppe Hoffmann liegen grundsätzlich einsehbar für jedermann unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 10 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (BayHStA) vor.

Hinsichtlich einer Beauskunftung zu Schutzmaßnahmen und Gefährdetenansprachen, welche im Zeitraum vom 13.12.1980 bis zum 19.12.1980 und auch danach seitens der Bayerischen Polizei im jeweiligen Sachzusammenhang ergriffen wurden, sowie damit ggf. im Zusammenhang stehenden Behördenbesprechungen wird insofern auf die betreffenden Akten im BayHStA verwiesen.

Die Einsichtnahme in die betreffenden Akten steht den Anfragenden insofern zur Beantwortung ihrer Fragestellungen selbst frei.

Sollten insbesondere zur Einsichtnahme benötigte Dokumente einem besonderen Geheimhaltungsbedürfnis unterliegen und somit nicht frei zugänglich sein, wird eine Prüfung der Benutzung gemäß Art. 10 Abs. 2 BayArchivG initiiert.

Etwaige darüber hinausgehende Aktenbestände über präventive Maßnahmen (beispielsweise Schutzmaßnahmen oder Gefährdetenansprachen), die innerhalb des in

den Fragestellungen genannten Zeitraums durch die Bayerische Polizei vorgenommen worden sind und nicht Einzug in die oben beschriebenen Ermittlungsakten erhalten haben, unterliegen grundsätzlich gemäß den Richtlinien für die Führung polizeilicher personenbezogener Sammlungen (RPPS) nach zehn Jahren bei Erwachsenen, nach fünf Jahren bei Jugendlichen und nach zwei Jahren bei Kindern einer Aussonderung nach Regelfrist. Etwaige ausgesonderte Unterlagen sind gemäß RPPS zu vernichten, soweit sie nicht dem zuständigen staatlichen Archiv angeboten wurden.

Weiter gehende Erkenntnisse zu gefahrenabwehrenden Maßnahmen, die durch die Bayerische Polizei im genannten Zeitraum getroffen wurden, liegen insofern nicht vor.

**2.a) Welchen Inhalt hatte die am 31.03.1981 erneut erfolgte „Befragung der Quelle“, die das BayLfV mit Schreiben vom 22.04.1981 an den Leiter der Sonderkommission im Landeskriminalamt (BLKA) zulieferte (vgl. Antwort der Staatsregierung zu den Fragen 1 a, 1 b, 1 c, 4 a bis 4 c dort auf die Schriftliche Anfrage vom 14.08.2023)?**

Mit Schreiben vom 22.04.1981 übermittelte das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) dem Landeskriminalamt (BLKA) folgende Information:

„Bezüglich der Feststellungen am 13.12.1980 im Ermreuther Schloß sagte die Gewährsperson bei der Befragung am 31.03.1981 folgendes aus:

*Frage: „War Werkzeug in der Küche?“*

Antwort: „Auf dem Boden stand eine Holzkiste mit Werkzeug. Auf dem Tisch lagen eine Feile (ob Rund-, Flach- oder 3Kantfeile ist mir nicht mehr in Erinnerung), eine Metallsäge (mit Bügel und Griff) und eine Rohrzange. Außerdem ein Metall-Haken mit runder Biegung (sah aus wie Hälfte eines S-Hakens) und Stahlwolle (ca. eine Handvoll).“

*Frage: „Welche anderen Teile waren noch dort?“*

Antwort: „Ein ca. 40 cm bis 45 cm langer, hellgrauer Behälter mit ca. 7 cm Durchmesser (Vergleich: Nachmessung mit Maßstab an einem Getränkglas bei der Befragung). Der Behälter war an einem Ende offen (zweites Ende nicht festgestellt). Das offene Ende war gerade und ohne Gewinde. Der Behälter war glatt und sah aus wie gepresstes Isolationsmaterial, war offensichtlich kein Metall und war ‚federleicht‘. Ein Metallrohr, ca. 40 cm lang und 2,5 cm bis 3 cm Durchmesser, glatte, saubere Oberfläche, beide Enden offen und gerade und außen kein Gewinde. Einschnitte außen konnte ich nicht wahrnehmen. Das Rohrstück sah aus wie ein Wasserleitungsrohr, aber evtl. mit stärkerer Wandung. Ein weiteres Metallrohr, ca. halb so lang wie das Vorgenannte, aber gleiches Aussehen. Ein gekrümmter Messinghahn, wie er als ‚Zapfhahn‘ bei Bierfässern verwendet wird. Ob das Verschlußstück vorhanden war und die Enden offen waren, habe ich nicht mehr in Erinnerung.“

Ergänzend hierzu teilte die Gewährsperson sinngemäß folgendes mit:

Bei den Aufräumarbeiten hat die BIRKMANN auf dem Fußboden und auf dem Tisch liegend Metallspäne zusammengekehrt und in eine Plastiktüte (Einkaufstüte) gegeben. Ich glaube mich noch erinnern zu können, daß bei dem Abfall auch Metallstücke waren. HOFFMANN hat das Metallrohr noch mit der Stahlwolle kurz abgerieben und das Rohr in den genannten hellgrauen Behälter gelegt. Dabei fiel mir auf, daß das Rohr etwas kürzer war als der Behälter und augenschein-

lich genau in den Behälter passte. Das Rohr hat HOFFMANN aber auffallend mit Hilfe der Stahlwolle so angefaßt, daß er auf dem Rohr keine Fingerspuren hinterließ. Den Behälter hingegen faßte er mit blanken Händen an, ebenfalls das kürzere Rohr. Wo HOFFMANN das kürzere Rohr hinlegte, ist mir nicht mehr in Erinnerung. HOFFMANN hat dann noch den Messinghahn in den genannten Haken bzw. in dessen Biegung gehalten und dann beide Gegenstände ebenfalls weggelegt. Messinghahn und Haken hat HOFFMANN ebenfalls mit blanker Hand angefaßt. Als die BIRKMANN mit dem Aufräumen fertig war, hat sie die Plastiktüte BEHRENDT gegeben und zu diesem gesagt, er müsse diese so wegbringen, daß sie niemand so leicht findet, und zwar außer Haus bringen.

*Frage: „Hat HOFFMANN Schweiß- oder Lötgeräte?“*

Antwort: „HOFFMANN hat schon in der Villa in Heroldsberg selbst geschweißt und dürfte über solche Geräte verfügen.“

*Frage: „Kann es sein, daß HOFFMANN bei dem Besuch am 13.12.1980 einen Schalldämpfer herstellte oder herstellen wollte?“*

Antwort: „Das könnte sein. Gesprochen wurde darüber nicht. HOFFMANN sagte aber bereits vor längerer Zeit sinngemäß, wenn man jemanden umlegt, dann müsse dies geräuschlos sein, mit Schalldämpfer.“

Anmerkung:

Der Gewährsperson wurde bei der Befragung als Vergleichsstück eine Spraydose vorgezeigt, bei der sie jedoch eine Ähnlichkeit mit dem am 13.12.1980 bei HOFFMANN gesehenen Behälter verneinte. Hinsichtlich der am Tatort in Erlangen gefundenen Brille – ein Vergleichsstück und das Phantombild wurden vorgelegt – konnte die Gewährsperson keine Hinweise auf eine Person ihres Bekanntenkreises geben.

Die Erkenntnisse sind vorerst nicht gerichtsverwertbar und nur für die dortige Handakte bestimmt. Falls hierzu weitere Erhebungen erforderlich werden sollten, wird um Kontaktaufnahme mit [Organisationseinheit und Sachbearbeiterdaten des BayLfV entfernt] gebeten.“

## **2.b) Welche Erkenntnisse, Konsequenzen und weiteren Maßnahmen ergaben sich aus dieser erneuten Befragung der Quelle?**

Auf die Antwort zu Frage 2a wird verwiesen. Die Ergebnisse der Befragung wurden an die zuständige Sonderkommission der Bayerischen Polizei übermittelt und sind in das Ermittlungsverfahren eingeflossen.

**3.a) Wie erklärt die Staatsregierung, dass „sich der ursprüngliche Quellenbericht nicht aus dem Archivgut rekonstruieren“ lässt (vgl. Antwort der Staatsregierung zu den Fragen 2a, 3b und 3c dort auf die Schriftliche Anfrage vom 14.08.2023), dieser demnach eventuell verschwunden ist?**

**3.b) Wie erklärt die Staatsregierung, dass „der Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Quelleninformation beim BayLfV nicht abschließend“ zu rekonstruieren ist (vgl. Antwort der Staatsregierung zu den Fragen 1a, 1b und 1c dort auf die Schriftliche Anfrage vom 14.08.2023)?**

**3.c) Werden aktuell Maßnahmen vom Bay LfV und/oder anderen Behörden ergriffen, um die offenen Fragen zu 3 a und 3 b umfassend zu beantworten, ggf. welche, wenn nein, warum nicht?**

Die Fragen 3 a, 3 b und 3 c werden gemeinsam beantwortet.

Sofern Unterlagen des BayLfV als nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich angesehen werden, sind diese zu löschen bzw. zu vernichten. Da der Quellenbericht im Original aus den vorhandenen Archivunterlagen nicht mehr rekonstruierbar ist, ist von einer entsprechenden Vernichtung auszugehen.

Eine etwaige archivrechtliche Anbotungspflicht an das BayHStA bestand in den 1980er-Jahren nicht und wurde erst mit Inkrafttreten des Bayerischen Archivgesetzes zum 01.01.1990 definiert.

**4.a) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung nunmehr zur Frage, wie, in welcher Form und wann der Quellenbericht an die Öffentlichkeit gelangte (vgl. Antwort der Staatsregierung zu Frage 2 c dort auf die Schriftliche Anfrage vom 14.08.2023: „hierzu liegen noch keine Erkenntnisse vor“)?**

**4.b) Wurden bzw. werden Maßnahmen seitens der Behörden ergriffen, die Frage 4 a umfassend zu beantworten, ggf. welche und wann?**

Die Fragen 4 a und 4 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund des sich ergebenden Anfangsverdachts einer Straftat wurden polizeilicherseits nach Bekanntwerden des Sachverhalts die entsprechenden strafrechtlichen Ermittlungen eingeleitet.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Vor diesem Hintergrund können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Angaben zu den Fragestellungen gemacht werden.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.